

Allgemeine Ordnungsanweisungen im Videostudio

Stand: 24. Februar 2010

Vorwort:

Die nachfolgenden Ordnungs-Paragrafen sind bei jeder Studioproduktion bzw. Übung einzuhalten. Alle Regelungen die sich auf den allgemeinen Begriff „Videostudio“ beziehen finden sowohl für das eigentliche Studio mit der Greenbox als auch für den dazugehörigen Regieraum Anwendung.

Absatz 1 – Reservierungspflicht:

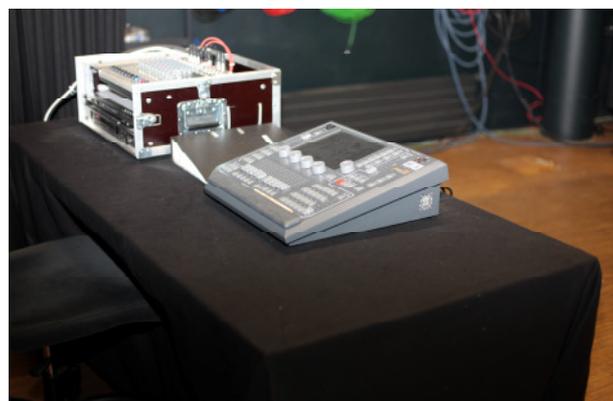
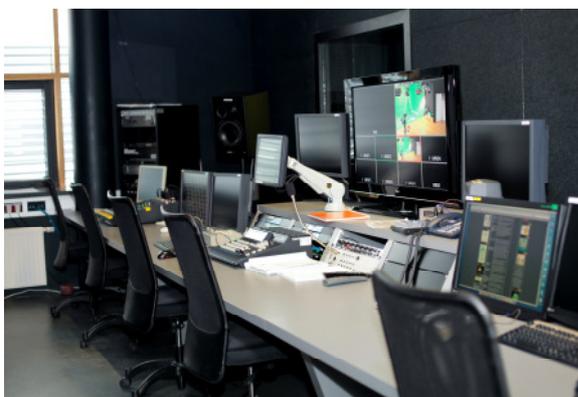
§1:

Das Videostudio ist nur durch vorher erfolgte Reservierung (siehe Reservierungslisten, welche neben der Studio Eingangstür aufhängen) sowie einer entsprechenden Einschulung benutzbar.

Absatz 2 – Allgemeine Ordnungspflicht:

§2:

Das Videostudio ist nach jeder Übung und Produktion unter der Woche sowie am Wochenende derart zu verlassen, wie es die nachstehenden Paragraphen beschreiben bzw. wie es in den Abbildungen der nachfolgenden Paragraphen gekennzeichnet ist.



Absatz 3 – Essen und Trinken im Videostudio:

§3:

Essen im Videostudio ist nicht erlaubt.

§4:

Offene Getränke sind nicht gestattet

§5:

Verschraubbare Flaschen sind erlaubt

Absatz 4 – Arbeiten in der Greenbox:

§6:

Das Betreten der Greenbox mit Straßenschuhen ist strengstens verboten. Hierfür müssen die im Studio befindlichen Schuh Überzieher verwendet werden.

§7:

Die Studioscheinwerfer (ARRI, Nesyflex, RGB's, etc.), welche sowohl über der Greenbox als auch teilweise außerhalb an der Decke hängen, dürfen auf keinen Fall selbstständig abgehängt oder umgehängt werden.

§8:

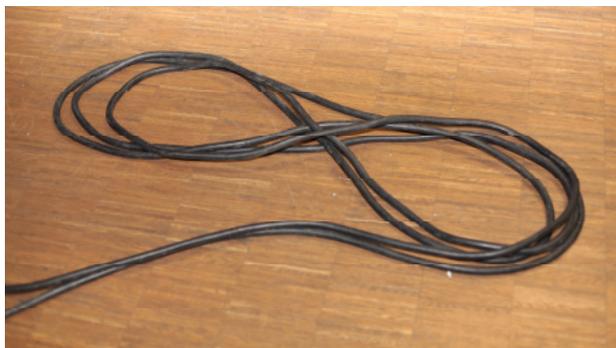
Es darf in der Greenbox auf keinen Fall herumgesprungen werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt in den Ecken, da dort das Holz der Rundungen besonders dünn ist.

§9: Wenn der Greenbox Boden nicht für die Aufnahmen gebraucht wird, muss immer der Schutzteppich darauf liegen sowie die Absperrkette aufgehängt sein.



Absatz 5 – Verkabelung im Videostudio sowie Sauberkeit am Studio-Boden nach Verlassen: §10:

Es darf außer den beiden Studio Kameras sowie dem großen LCD Fernseher kein Equipment wie zum Beispiel Kabel, Gaffa Rollen, Müll, etc. am Studioboden nach Beendigung der Produktion herumliegen bzw. herumstehen. Ebenfalls müssen sämtliche Multicorekabel im Studio in Form einer Kabelacht zusammengelegt werden nach Beendigung der Produktion.



§11:

Die Studiokameras müssen vor Verlassen des Studios an die Hinterwand, wie in der Abbildung dargestellt, zurückgestellt werden.



§12:

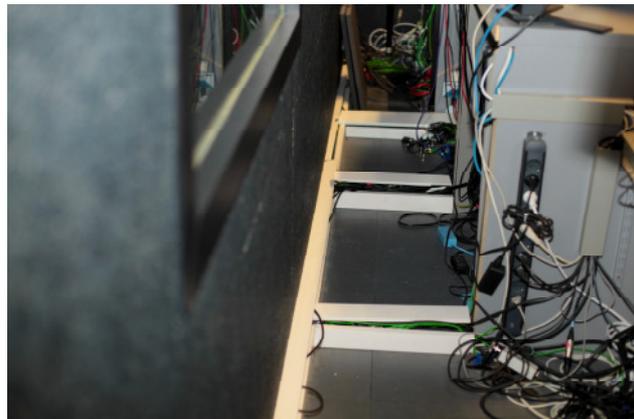
Sollten Stühle, Sofas oder andere Dinge im Videostudio während einer Produktion verwendet werden, müssen diese wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückgebracht werden.

§13:

Die im Studio hergestellte Verkabelung ist beizubehalten und darf nicht selbstständig von Studierenden verändert werden.

§14:

Die Verkabelung im Regieraum (Kabelkanal am Boden hinter dem Regietisch) ist beizubehalten und darf nicht selbstständig von Studierenden verändert werden.



Absatz 6 – Zusätzliches Equipment:

§15:

Benutzte Audio- und Videokabel sowie Stromverlängerungskabel müssen wie in der Abbildung ersichtlich an die dafür vorgesehenen Halterungen im Studio zurückgehängt werden.



§16:

Benutzte Folien (Farbfolien, Diffusionsfolien, Black Wrap, etc.) müssen wie in der Abbildung ersichtlich in die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehälter im Studio zurückgesteckt werden.



Absatz 7 – Klima Anlage im Videostudio:

§17:

Die Klima Anlage im Studio sowie im Regieraum darf auf keinen Fall ausgeschalten werden. Ebenso muss sowohl im Studio als auch im Regieraum immer eine Kühltemperatur zwischen 20 und 22 Grad eingestellt sein.

Absatz 8 – Konsequenzen bei Nichteinhalten der Ordnungsparagrafen:

§18:

Stufe1: Sollte nach der Produktion einerseits jeglicher Müll, Kabel, Gaffa Tape, Farbfolien, Stühle etc. am Studioboden oder am Regietisch liegen/stehen bzw. nicht an jene Orte, welche in den betreffenden Paragraphen beschrieben sind, zurückgeräumt werden, und wurde auch andererseits darauf vergessen, den Schutzteppich (falls dieser aus Aufnahmegründen entfernt wurde) wieder auf den Greenboxboden zu legen sowie die Absperrkette aufzuhängen, dann ist eine Pönale in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

§19:

Stufe2: Wurde das in §18 beschriebene Vergehen von derselben Projektgruppe ein zweites Mal verübt, ist eine Pönale in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen und es tritt eine einmonatige Studioreservierungssperre für die gesamt Projektgruppe in Kraft.

§20:

Stufe3: Bei schwerer Missachtung der Studiorichtlinien tritt sofort eine einmonatige Studioreservierungssperre für die gesamte Projektgruppe ein und es sind 50 Euro an Pönale zu bezahlen. Unter schwere Missachtung fallen folgende Punkte:

- Selbstständiges Abhängen oder Umhängen der Studioscheinwerfer
- Herumspringen in der Greenbox
- Betreten der Greenbox mit Straßenschuhen
- Selbstständiges Ändern der Studio- und Regieraumverkabelung

Absatz 9 – Verlassen des Videostudios:

§21:

Offene Fenster sind von der letzten Person, die das Videostudio verlässt, zu verschließen.

§22:

Es muss darauf geachtet werden, dass alle Scheinwerfer über das Lichtmischpult abgeschaltet werden (die entsprechenden Fader am Lichtmischpult runterziehen).

§23:

Es müssen alle Türen (die äußere Türe zum Regieraum, die doppelseitige äußere Türe zum Studio, die innere Türe zum Regieraum sowie die Verbindungstür zwischen Studio und Regieraum) nach Beendigung der Produktion zugemacht werden.

Ansprechpartner

krzysztof.ludwinski@fhstp.ac.at

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf durch die zuständige Studiengangs- bzw. Institutsleitung. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Projekte mit besonderer strategischer Bedeutung für die FH) möglich und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Laborverantwortlichen oder einer von dieser befugten Vertretung.

St. Pölten, am 24. Februar 2010

FH-Prof. DI Dr. Alois Frotschnig
Leiter Department Technologie
Studiengangsleiter Medientechnik

FH-Prof. DI Hannes Raffaseder
Leiter Institut für Medienproduktion
Studiengangsleiter Telekommunikation und Medien

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Videostudio Regeln.

Ort, Datum

Unterschrift des Studenten/ der Studentin